

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung - folgende Satzung:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“

in der Fassung vom 23.02.2021.

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.02.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ (Aufstellungsbeschluss durch Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2021) wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ der Stadt Sonthofen eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der Stadt Sonthofen in der Fassung vom 23.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die

Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sonthofen, 03.03.2021

STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister